

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Kreditkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber¹ (nachstehend «Karteninhaber») von UBS Visa- und / oder UBS Mastercard-Kreditkarten (nachstehend «Karte»). Zusätzlich gelten produkt- und dienstleistungsspezifische Bestimmungen.

1 Kartenverhältnis und Mitteilungen

1.1 Der Hauptkarteninhaber erhält bei Annahme des Kartenantrags durch UBS eine schriftliche Annahmeerklärung, die beantragte Karte und für jede Karte den dazugehörigen PIN-Code. Die beantragte Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von UBS vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit UBS vereinbarte Weise angezeigt werden.

1.2 Mit seiner Unterschrift auf der Karte (Ziffer 7.1) und / oder deren Benützung bestätigt der Hauptkarteninhaber nochmals, die AGB und die Annahmeerklärung erhalten sowie deren Inhalt anerkannt zu haben. Der Partnerkarteninhaber bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Karte (Ziffer 7.1) und / oder deren Benützung nochmals, Kenntnis der AGB erhalten sowie deren Inhalt anerkannt zu haben.

1.3 Diese AGB gelten auch für zusammen mit der Hauptkarte oder nachträglich bestellte Partner- und Zusatzkarten (nachstehend ebenfalls «Karte»).

1.4 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum von UBS.

1.5 **Mitteilungen von UBS gelten als dem Haupt- und auch dem Partnerkarteninhaber zugestellt, wenn sie dem Hauptkarteninhaber an dessen letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.** Vorbehalten bleiben spezielle Zustellvereinbarungen.

1.6 **Der Hauptkarteninhaber ist dafür verantwortlich, dass auch alle Partnerkarteninhaber von Änderungen dieser AGB und weiterer Konditionen zur Nutzung der Karte, insbesondere auch von Preisen und Kreditzinsen, Kenntnis erhalten.**

1.7 Der Partnerkarteninhaber ist damit einverstanden, dass der **Hauptkarteninhaber Zugang zu sämtlichen Daten der Partnerkarte hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann.** Der Hauptkarteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Partnerkarteninhaber Zugang zu seinen eigenen Partnerkartendaten hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann.

1.8 Der Karteninhaber ist verpflichtet, UBS über seine UBS gegenüber gemachten Angaben, z.B. Name, Adresse und Kontoverbindung, auf dem aktuellen Stand zu halten.

2 Karteneinsatz und Genehmigung von Transaktionen

2.1 Unter Beachtung der individuellen Karten- und Bargeldbezugs- limite (nachstehend «Ausgabenlimite») können bei Händlern und Dienstleistungserbringern (nachstehend «Akzeptanzstellen») weltweit wie folgt Transaktionen genehmigt werden:

2.1.1 bei Kartenzahlungen vor Ort oder Bargeldbezug am Automaten oder Bankschalter: durch Eingabe des PIN-Codes, Unterzeichnung des Verkaufsbelegs oder blosser Verwendung der Karte (z.B. bei Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder bei kontaktlosem Bezahlen) oder durch Angabe der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder des auf der Karte aufgeführten Namens oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise;

2.1.2 bei Distanzzahlungen (via Internet, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg): durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt)

des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC). Im Internet kann zusätzlich die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels Access App oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise erforderlich sein;

2.1.3 bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen via andere als die vorgenannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen): gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise;

2.1.4 im Rahmen der Tokenisierungs-Technologie können die Kartennummer und das Verfalldatum durch einen Token ersetzt werden, welcher für die Abwicklung der Zahlung verwendet wird;

2.1.5 im Falle von Aktualisierungs-Services bleibt die automatische Aktualisierung des Verfalldatums vorbehalten (vgl. Ziffer 16).

2.2 Der Hauptkarteninhaber anerkennt sämtliche (auch mit der Partnerkarte vorgenommene) gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Gleichzeitig weist er UBS unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne Weiteres zu vergüten.

2.3 Der Karteninhaber verwendet seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.4 Die Einsatzmöglichkeiten der Karte (vgl. Ziffer 2.1) sowie die Ausgabenlimite können von UBS jederzeit angepasst werden. Die Ausgabenlimite ist auf der Kartenabrechnung und in UBS Digital Banking ersichtlich und kann beim Kundendienst erfragt werden.

3 Preise und Kreditzinsen

3.1 Für die Karte und deren Nutzung können Preise, Gebühren, Kommissionen (nachstehend «Preise») und Kreditzinsen verrechnet werden. Die Preise und Kreditzinsen werden zusammen mit dem Kartenantrag und / oder in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst erfragt und im Internet unter ubs.com/karten abgerufen werden. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie vom Karteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

3.2 Änderungen der Preise und Kreditzinsen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen / Produktmerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann der Karteninhaber im Widerspruchsfall die Karte umgehend kündigen.

3.3 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung können die angewandten Devisenkurse um einen Bearbeitungszuschlag erhöht werden. Der Devisenkurs beinhaltet einen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags kann unter ubs.com/karten eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

3.4 Bei Transaktionen mit der Karte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, soweit diese nicht bereits durch Preise gemäss Ziffer 3.1 gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

4 Kartenabrechnung und Zahlungsmodalitäten

4.1 **UBS räumt dem Hauptkarteninhaber einen Kredit in der Höhe der Ausgabenlimite ein.** Der Kredit wird auf dem Kreditkar-

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

tenkonto **kontokorrentmässig** geführt. Sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen und die Preise und/oder Kreditzinsen gemäss Ziffer 3 werden auf dem Kreditkartenkonto verbucht. **Auf sämtliche Transaktionsbeträge und Preise wird der vereinbarte Kreditzins ab Transaktionsdatum erhoben.**

4.2 Der Hauptkarteninhaber – und bei Partnerkarteninhabern mit separater Kartenabrechnung der Partnerkarteninhaber – erhält monatlich eine Kartenabrechnung über sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen sowie die gemäss Ziffer 3 geschuldeten Preise und/oder Kreditzinsen, sofern Transaktionen getätigt wurden oder Preise und/oder Kreditzinsen geschuldet sind. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge bis zu dem auf der Rechnung aufgedruckten Datum mittels einer von UBS akzeptierten Zahlungsart zu bezahlen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus (Ziffer 8.1) entbinden den Karteninhaber nicht von der Pflicht zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge.

4.3 Beinhaltet das Kreditkartenprodukt eine Teilzahlungsoption, hat der Karteninhaber die Wahl zwischen der Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrags und der Überweisung eines Teilbetrags (Mindestbetrag: 5% des Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF/USD/EUR 50) bis spätestens zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum.

4.4 **Auf Rechnungsbeträge, die bis zum Zahlungsdatum vollständig bezahlt werden, erhebt UBS keinen Kreditzins (Ziffer 4.1).**

4.5 **Wird hingegen der Rechnungsbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang fristgerecht bezahlt, wird der Kreditzins auf sämtlichen Transaktionsbeträgen sowie Preisen ab Transaktionsdatum berechnet. Der geschuldete Kreditzins wird jeweils in der darauffolgenden Kartenabrechnung ausgewiesen und in Rechnung gestellt. (Teil-)Zahlungen werden ab deren Verbuchung bei der weiteren Zinsberechnung berücksichtigt und zunächst auf offene Zinsforderungen angerechnet.**

4.6 Wird weniger als der Mindestbetrag (Ziffer 4.3) bezahlt, wird der ausstehende Teil des Mindestbetrags zum Mindestbetrag der darauffolgenden Kartenabrechnung hinzugerechnet. UBS hat in diesem Fall das Recht, den gesamten offenen Rechnungsbetrag inklusive Preisen und Kreditzinsen (Ziffer 3) zur sofortigen Zahlung einzufordern und die Karte zu sperren. Allfällige Mahn- und Inkassogebühren gehen zulasten des Karteninhabers.

4.7 Erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren zulasten eines Kontos bei einer anderen Bank, ist UBS ermächtigt, dieser Bank die dafür erforderlichen Daten (Name des Karteninhabers, Adresse, Rechnungsdatum, Nummer des Kreditkartenkontos sowie Rechnungsbetrag und Währung) bekannt zu geben. Erfolgt die Zahlung via eBill, ist UBS ermächtigt, Vertrags- und Transaktionsdaten (nachstehend «Kartendaten») allen Beteiligten, wie z.B. SIX Paynet AG und Netzwerkpartnern, die ihrerseits weitere Partner beziehen können, bekannt zu geben.

5 Zugangsmittel

5.1 UBS stellt dem Karteninhaber **persönliche Zugangsmittel**, z. B. Access App, PIN-Code, Vertragsnummer (sogenannte Legitimationsmittel; nachstehend «Zugangsmittel»), zur Verfügung, die nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden dürfen. UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. **UBS ist ermächtigt, dem Karteninhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungs-codes an die von ihm zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden**, wodurch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

5.2 **Jede Person, die sich mit den persönlichen Zugangsmitteln erfolgreich legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.** UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsbüchlicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als vom Karteninhaber erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäfts-gangs Folge leistet.

6 UBS Digital Banking

6.1 UBS kann dem Karteninhaber digitale Services (UBS Digital Banking) anbieten. Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem der Karteninhaber sich unter Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel gegenüber UBS legitimiert hat. **Allfällige zusätzliche Vereinbarungen für die Nutzung von UBS Digital Banking können dem Karteninhaber in elektronischer Form vorgelegt werden, nachdem er sich erfolgreich legitimiert hat. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.**

6.2 Die Nutzung von UBS Digital Banking ist unter anderem aufgrund des Downloads, der Installation und / oder der Verwendung von Apps und damit verbundener Bezugspunkte zu Dritten (z.B. Anbieter der Vertriebsplattformen, Netzbetreiber, Gerätehersteller) oder der Möglichkeit der Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z.B. SMS-Mitteilungen) mit Risiken verbunden, insbesondere: (1) Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber Dritten, wodurch das Bankkundengeheimnis insoweit nicht mehr sichergestellt werden kann; (2) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z. B. Vortauschen falscher Informationen); (3) Systemunterbrüche, sicherheitsrelevante Einschränkungen sowie nicht autorisierte Entfernung von Nutzungsbeschränkungen auf dem Endgerät und andere Störungen, welche die Verwendung verunmöglichen können; (4) Missbrauch aufgrund von Manipulation durch schädliche Software oder der unberechtigten Verwendung bei Verlust des Geräts.

6.3 Mit der Nutzung von UBS Digital Banking akzeptiert der Karteninhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

7 Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber hat insbesondere nachfolgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

7.1 Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist, unterzeichnet der Karteninhaber die Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle.

7.2 **Der Karteninhaber bewahrt Zugangsmittel und Karte sorgfältig und voneinander getrennt auf. Weder Karte noch Zugangsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden** (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes). Zugangsmittel dürfen nicht auf der Karte vermerkt oder unverschlüsselt elektronisch gespeichert werden, auch nicht in abgeänderter Form, und nicht leicht ermittelbar sein, d. h. keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen u.ä. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis von Zugangsmitteln hat, sind diese vom Karteninhaber umgehend zu ändern.

7.3 Der Karteninhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Besteht Grund zur Annahme, dass eine nicht berechnigte Person im Besitz der Karte ist, ist sie umgehend zurückzuerlangen. Bei **Verlust, Diebstahl, Einzug oder Missbrauch der Karte** oder bei Verdacht darauf muss der Karteninhaber die Karte **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) **sperren** oder **via Kundendienst sperren lassen**. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der lokalen Polizei im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und Minderung des Schadens beizutragen.

7.4 Die Kartenabrechnung ist sofort nach Erhalt, am besten anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege, zu prüfen. Will der Karteninhaber allfällige **Unstimmigkeiten**, insbesondere Beanstandungen aufgrund **missbräuchlicher Verwendung der Karte**, beanstanden, muss er dies **sofort** nach Empfang der Kartenabrechnung dem **Kundendienst melden, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen** ab Datum der Kartenabrechnung schriftlich an die Adresse von UBS vorbringen (Datum Poststempel). Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Karteninhaber die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

7.5 Im Falle der Sperre / Kündigung der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen/Reservierungen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurde, zu informieren.

7.6 Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unbrauchbar zu machen.

7.7 Erhält ein Karteninhaber bis 15 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte, so hat er dies dem Kundendienst sofort zu melden.

8 Verantwortlichkeit und Haftung

8.1 **Der Hauptkarteninhaber haftet für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Einsatz der Haupt-, Zusatz- und Partnerkarte (n), auch bei Partnerkarten mit separater Abrechnung.** Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Karteninhaber direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.

8.2 Die Risiken aus einer missbräuchlichen Kartenverwendung liegen grundsätzlich beim Karteninhaber. **In jedem Fall** sind sie vom Karteninhaber zu tragen, wenn die Transaktionen **unter Verwendung eines Zugangsmittels** genehmigt wurden. In allen übrigen Fällen übernimmt UBS bei rechtzeitiger Beanstandung (Ziffer 7.4) Schäden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern der Karteninhaber sämtliche Bestimmungen dieser AGB (siehe insbesondere Ziffer 7) eingehalten hat und soweit ihn auch sonst kein Verschulden trifft. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten dem Karteninhaber nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt lebende Personen. **Bis zu einer allfälligen Sperre der Karte ist der Karteninhaber verantwortlich für sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen.**

8.3 Der Karteninhaber trägt Schäden, die infolge des Weiterverstands von Karte und/oder Zugangsmittel(n) entstehen.

8.4 Schäden, welche dem Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung seiner Karte entstehen, sind von ihm selbst zu tragen. UBS haftet nicht, falls eine Akzeptanzstelle die Karte als Zahlungsmittel nicht akzeptiert oder falls die Karte aus technischen Gründen oder infolge einer Ausgabenlimitenanpassung, einer Kündigung oder einer Sperre nicht verwendet werden kann. UBS übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn die Karte an einem Automaten nicht verwendet werden kann oder durch eine solche Verwendung beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

8.5 UBS kann dem Hauptkarteninhaber trotz Sperre/Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (Ziffer 7.5) belasten.

8.6 UBS haftet nicht für die mit der Karte zur Verfügung gestellten Neben- bzw. Zusatzleistungen und für Schäden, für welche eine Versicherung oder andere Dienstleistungserbringer aufzukommen haben.

9 Kartenerneuerung

9.1 Die Karte und die mit ihr verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Monatsende des auf der Karte aufgeführten Datums. Dem Karteninhaber wird rechtzeitig eine neue Karte zugestellt, sofern keine Kündigung erfolgt ist.

9.2 Wünscht der Karteninhaber, weder seine Karte noch die Zusatz- und/oder Partnerkarte(n) zu erneuern, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird dem Karteninhaber der Jahrespreis für die betreffende Karte belastet.

10 Kartensperre und Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1 Sowohl der Karteninhaber als auch UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Kartensperre veranlassen oder das

Vertragsverhältnis schriftlich kündigen. Die Kündigung der Hauptkarte gilt automatisch auch für alle Zusatz- und Partnerkarten.

10.2 Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit aller Ausstände. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Jahrespreises.

11 Kreditauskünfte und Meldungen

UBS darf sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betriebsämtern und Einwohnerkontrollen sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend «ZEK»; Mitglieder sind u.a. Gesellschaften aus der Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartenbranche) einholen. Insofern entbindet der Hauptkarteninhaber diese Stellen von Datenschutz und Amtsgeheimnis. UBS darf der ZEK Kartensperrungen, qualifizierte Zahlungsrückstände und missbräuchliche Kartenverwendung melden. Der ZEK ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen.

Zudem ist dem Hauptkarteninhaber bewusst, dass UBS gemäss Konsumkreditgesetz (nachstehend «KKG») verpflichtet ist, bei der Informationsstelle für Konsumkredit (nachstehend «IKO») Informationen über dort gemeldete Verpflichtungen des Hauptkarteninhabers einzuholen. UBS ist überdies unter gewissen Voraussetzungen nach KKG verpflichtet, Zahlungsrückstände der IKO zu melden.

In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.

12 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und im Ausland auslagern. Dasselbe Recht steht den mit der Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten Konzerngesellschaften zu. Dies betrifft im Besonderen die Abwicklung des Kartengeschäfts, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dokumenten- und Kartenerstellung, Rechnungsstellung, Inkasso, Compliance, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office-Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Kartendaten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beiziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. **Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermitteln UBS oder ihre beauftragten Konzerngesellschaften nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Karteninhabers zulassen.**

13 Datenschutzerklärung

Es gilt die Datenschutzerklärung von UBS, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist. Der Karteninhaber kann die Datenschutzerklärung von UBS unter ubs.com/data-privacy-notice-switzerland einsehen oder die Zustellung einer Kopie der Datenschutzerklärung beim Kundendienst von UBS verlangen.

14 Profilbildung und Marketing

14.1 **UBS und durch UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese Daten werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Karteninhaber gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.** Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Angaben zum Karteninhaber und zum Kreditkartenkonto sowie zu den Kartentransaktionen und Zusatzleistungen. Der Karteninhaber kann jederzeit auf Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften verzichten. Der Verzicht ist schriftlich an den Kundendienst zu richten. Von UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte und deren Mitarbeiter werden zur Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes verpflichtet.

14.2 Der Karteninhaber erlaubt UBS, Kartendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsan-

gebot von Konzerngesellschaften. **In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

15 Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

15.1 Durch den Einsatz der Karte erlangen die internationalen Kartenorganisationen (Visa bzw. Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten wie z.B. Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Der Karteninhaber akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte weiterleiten.**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.**

15.2 Die an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder ihnen zugewandten Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen) bearbeitet werden.

15.3 Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie beispielsweise Kartennummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.**

15.4 UBS ist weiter ermächtigt, dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

16 Aktualisierungs-Services

16.1 Die internationalen Kartenorganisationen bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um z.B. Zahlungen für

wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass UBS die Kartennummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungs-Services sowie zu den im entsprechenden Formular unter ubs.com aufgeführten Zwecken an die internationalen Kartenorganisationen übermittelt.**

16.2 Die internationalen Kartenorganisationen sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Kartenorganisationen sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten getroffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet.

Insbesondere leiten die internationalen Kartenorganisationen die Kartennummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen und Anbieter von mobilen Zahlungslösungen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen, sowie an weitere an den Aktualisierungs-Services beteiligte Stellen (u.a. Acquirer).

16.3 UBS räumt dem Karteninhaber die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Der Karteninhaber kann seinen Verzicht jederzeit mit dem entsprechenden Formular unter ubs.com an den Kundendienst richten.

17 Änderungen der Bedingungen und weitere Bestimmungen

17.1 UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die AGB sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benützung der Karte, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Karteninhaber frei, die Karte vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Hat der Hauptkarteninhaber Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

17.2 UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Karteninhaber jederzeit an Dritte abzutreten.

17.3 Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Kartendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offengelegt werden dürfen.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Karteninhaber mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.